

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2023**
**Ausgegeben am 22. Mai 2023**


---

41. Verordnung vom 16. Mai 2023, mit der die Verordnung über die Voraussetzungen für die Einreihung in die einzelnen Modellfunktionen (Zugangsverordnung) geändert wird

---

### **Verordnung vom 16. Mai 2023, mit der die Verordnung über die Voraussetzungen für die Einreihung in die einzelnen Modellfunktionen (Zugangsverordnung) geändert wird**

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2023, wird verordnet:

Die Verordnung über die Voraussetzungen für die Einreihung in die einzelnen Modellfunktionen (Zugangsverordnung), LGBl. Nr. 104/2019, wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Wortfolge „und eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung“ durch die Wortfolge „und eine mindestens zweijährige fachlich einschlägige Berufserfahrung“ ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die im Abs. 1 genannte Voraussetzung kann durch eine Lehrabschlussprüfung oder einen Fachschulabschluss und eine mindestens dreijährige fachlich einschlägige Tätigkeit in der Modellfunktion „Verwaltung/Administration Servicedienste“ oder gleichwertige fachlich einschlägige Berufserfahrungsjahre ersetzt werden.“

3. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „und eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung“ durch die Wortfolge „und eine mindestens zweijährige fachlich einschlägige Berufserfahrung“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „und eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung“ durch die Wortfolge „und eine mindestens zweijährige fachlich einschlägige Berufserfahrung“ ersetzt.

5. In § 18 Abs. 2 wird am Ende der Z 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 3 angefügt:  
„3. durch eine Reifeprüfung und mindestens drei fachlich einschlägige Berufserfahrungsjahre im IKT-Bereich.“

6. In § 19 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „eine weitere mindestens neunjährige fachlich einschlägige Tätigkeit“ durch die Wortfolge „eine weitere mindestens sechsjährige fachlich einschlägige Tätigkeit“ ersetzt.

7. In § 19 Abs. 2 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 4 angefügt:  
„4. durch die in § 18 Abs. 2 Z 3 genannten Voraussetzungen sowie eine weitere mindestens neunjährige fachlich einschlägige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ oder gleichwertige fachlich einschlägige Berufserfahrungsjahre im IKT - Bereich.“

8. In § 20 Abs. 2 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 4 angefügt:  
„4. durch die in § 19 Abs. 2 Z 3 genannten Voraussetzungen sowie eine weitere mindestens zehnjährige fachlich einschlägige Tätigkeit in der Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ oder gleichwertige fachlich einschlägige Berufserfahrungsjahre im IKT - Bereich.“

9. § 21 lautet:

#### **„§ 21**

#### **Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung**

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung“ ist eine Reifeprüfung.

(2) Die in Abs. 1 genannte Voraussetzung kann durch eine fachlich einschlägige Lehrabschlussprüfung oder einen fachlich einschlägigen Fachschulabschluss und sechs fachlich einschlägige Berufserfahrungsjahre ersetzt werden.“

10. § 22 lautet:

**„§ 22**

**Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistinnen bzw. Spezialisten**

Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistinnen bzw. Spezialisten“ ist eine abgeschlossene Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit oder ein fachlich einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium (mindestens Bachelor - Niveau) oder eine abgeschlossene Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich.“

11. § 23 lautet:

**„§ 23**

**Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Fachexpertinnen bzw. Fachexperten**

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Fachexpertinnen bzw. Fachexperten“ ist eine abgeschlossene Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit oder ein fachlich einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium (mindestens Master - Niveau) und eine mindestens zweijährige fachlich einschlägige Berufserfahrung.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können durch ein fachlich einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium (mindestens Bachelor - Niveau) und eine mindestens sechsjährige fachlich einschlägige Tätigkeit ersetzt werden.“

12. Der bisherige Text des § 26 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) §§ 2, 4, 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2, §§ 21, 22 und 23 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 41/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)